

Das Einwohnermeldeamt informiert!

## Auskunftssperren nach dem Hessischen Meldegesetz (§§ 32 und 35 HMG)

Grundsätzlich darf Religionsgesellschaften, Parteien und Wählergruppen, Adressbuchverlagen und der Presse über Alters- und Ehrenjubiläen Auskunft erteilt werden.

Jeder Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen, der Weitergabe seiner Daten an obengenannten Gruppen zu widersprechen.

Dazu müssen Sie jedoch die entsprechenden Auskunftssperre beantragen. Den Vermerk einer Auskunftssperre im Melderegister können Sie schriftlich beantragen.

Danach bleibt die Auskunftssperre bis zu einem Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde gültig.

Zur Vereinfachung benutzen Sie bitte nachstehenden Abschnitt.



Entsprechende Auskunftssperre bitte ankreuzen

Religionsgesellschaften nach § 32 Abs. 2 HMG

Parteien+ Wählergruppen nach § 35 Abs. 1. 2 + 6 HMG

Recht auf informelle Selbstbestimmung (§ 6 MRGG)

**Erklärung**

Ich beantrage hiermit eine Auskunftssperre  
Meine Adresse lautet:

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname, Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

außer für mich soll die Sperre gelten für:

( ) meine/n Ehefrau/-mann,

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum

( ) mein/e Kind/er,

\_\_\_\_\_  
Name/n , Vornamen, Geburtsdatum

Altersjubiläen und Ehejubiläen nach § 35 Abs. 3-6 HMG

Adressbuchverlage  
 Internet nach § 35 Abs. 4-6 HMG

**X**



\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller u. evtl. Ehegatte bzw. Erziehungsberechtigter

Den Abschnitt können Sie bei uns abgeben oder Sie senden ihn an die  
Gemeindeverwaltung Guxhagen, Einwohnermeldeamt (Frau Kellerer)  
Zum Ehrenhain 2, 34302 Guxhagen